



Lebenshilfe
Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/171

11.12.10

Lebenshilfe für
geistig Behinderte
Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Abtstraße 21
50354 Hürth
Tel.: (0 22 33) 3 10 04
Fax.: (0 22 33) 3 10 01

Stellungnahme des Landesverbandes der Lebenshilfe zum Landespfleugesetz

Grundsätzlich machen wir darauf aufmerksam, daß durch die Einführung der Pflegeversicherung die Behindertenhilfe (= Eingliederungshilfe) Gefahr läuft, ausgehöhlt zu werden.

Wie soll ein Leben so normal wie möglich für geistig behinderte Menschen aussehen, wenn alles nur noch von Pflege bestimmt ist?

Die Kriterien werden von der Begutachtungsseite (MDK) auf medizinisch-pflegerische Aspekte reduziert, häufig an den tatsächlichen Bedürfnissen behinderter Menschen vorbei. Gleichzeitig erfolgt von seiten der Dienste und Einrichtungen eine Einengung auf pflegerische Hilfen, vor allem dadurch, daß die fachliche Leitung einer Pflegefachkraft übertragen werden soll.

Dies bedeutet eine Bankrotterklärung der in den letzten 30 Jahren unter Mithilfe des Gesetzgebers entwickelten ganzheitlichen Ansätze in der Behindertenhilfe, in der vor allem pädagogische Qualifikationen der Mitarbeiter gefragt sind.

Das Landespfleugesetz erscheint als Weiterentwicklung dieser Tendenzen.

Wir möchten vorab fragen:

- 1.) Wird es in Zukunft nur noch Pflegeeinrichtungen geben
 - a) im Altenbereich
 - b) im Behindertenbereich?

Oder werden auch in Zukunft Altenwohnheime und Behindertenwohnheime vorgehalten.

- 2.) Wer darf in Pflegeeinrichtungen einziehen?

Nur Menschen, die mindestens die 1. Pflegestufe nach dem Pflegegesetz bescheinigt bekommen?

- 3.) Wird es noch Investitionsmittel im Rahmen der Eingliederungshilfe für den dringend benötigten Ausbau von Wohnplätzen für geistig behinderte Menschen geben?
In welcher Höhe?

Der Bedarf wird in den kommenden Jahren noch anwachsen, da die Lebenserwartung inzwischen der der nicht behinderten Bevölkerung entspricht.

Zum Landespfleugesetz im einzelnen:

zu § 1: Was ist unter "kleinen" Formen zu verstehen?

Wir begrüßen es, daß behinderte und chronisch kranke Menschen ausdrücklich zur Mitwirkung aufgefordert werden.

Wir begrüßen die Einfügung der "komplementären" Angebotsstruktur.



Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Konto-Nr. 8 094 000

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 979-50

11.12.10

- zu § 4: Abs. 3 Meldung freier Kapazitäten
Im Behindertenbereich problematisch, da hier sehr viel weniger Fluktuation als in der Altenhilfe zu erwarten ist und Probleme wie generell fehlende Plätze aus dem Blickfeld geraten können.
- zu § 5: Sollen Pflegekonferenzen tatsächlich auch über "komplementäre" Angebotsstrukturen entscheiden?
- zu § 8: Sanierung und Modernisierung vollstationärer Einrichtungen
(= ehemalige Krankenhäuser)?
"Ist hier noch von kleinen Formen, siehe §1, zu reden?"
- zu § 9: Der Kernpunkt unserer Kritik am Pflegegesetz ist die Pflegefachkraft. Im Bereich der komplementären Dienste muß sie auf jeden Fall auch eine pädagogische Qualifikation haben, um den vielfältigen Fragestellungen (geistig) behinderter Menschen und ihrer Angehörigen gerecht zu werden.
- zu § 10: Wir begrüßen es sehr, daß komplementäre ambulante Dienste ermöglicht werden, die hoffentlich in der Lage sein werden, die vielfältigen, notwendigen Bedürfnisse alter und behinderter Menschen neben der reinen Pflege abzudecken. Wir benötigen ein Konzept für familienentlastende, unterstützende Maßnahmen. Zudem sollte ein landesweites Konzept für Assistenzdienste entwickelt werden. Problematisch erscheint der Haushaltsvorbehalt, der eine zuverlässige Planung für Träger komplementärer Dienste unmöglich macht.
- zu § 11: Tages- und Nachtpflege
Der Bedarf geistig behinderter Menschen an diesem Pflegeangebot wird vermutlich äußerst gering sein, da sie in der Regel in einer Werkstatt für Behinderte beschäftigt sind. Wir betonen, schwerstbehinderte Menschen gehören weiterhin in die WfB und nicht in die "Tagespflege".
Im Alter wird der größte Teil einen betreuten "Dauerwohnplatz" benötigen.
- zu § 12: Kurzzeitpflege
Hier gibt es in Münster seit über 20 Jahren konkrete Erfahrungen mit Kurzzeitplätzen für geistig und mehrfach - behinderte Kinder und Jugendliche. Diese Einrichtung mit 11 Plätzen ist in den letzten Jahren häufig ausgebucht. In der Ferienzeit könnten die Plätze 3-4 X vergeben werden.
Der Anteil der schwerstbehinderten und verhaltensauffälligen Kinder beträgt inzwischen mehr als 50 %. Hier besteht ein weitergehender Bedarf. Die Finanzierung wird zu 80 % sichergestellt, die restlichen 20 % soll vermutlich der Träger aufbringen - wie bisher?
- zu § 13: Gibt es nur noch vollstationäre Pflegeeinrichtungen?
Wir bitten dringend darum, den "10 Millionen" Topf für den Bau von Behinderteneinrichtungen zu erhalten - nicht alle bedürfen der Pflege! Anleitung, Förderung und Betreuung stehen im Vordergrund (= Eingliederungshilfe).

zu § 14: Pflegewohnngeld

Müssen Investitionskosten vom Träger vorfinanziert werden?

Damit sind "*kleine Träger*" praktisch ausgeschlossen.

zu § 16: Dies ist der einzige §, der direkt auf die Belange behinderter Menschen eingeht.
Hier sollte auf jeden Fall eine Mitwirkungsmöglichkeit der behinderten Menschen vorgesehen werden.

zu § 17: 10 % der Geldmittel sollten für die Einrichtungen für behinderte Menschen ausgewiesen werden.

zu § 18: Abs. 5

Wirkt sich dieser Absatz in der Behindertenhilfe aus?